

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1079

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Uphues, Dorothee



Ahaus, 15.11.2024

Beratungsfolge

Finanzausschuss	02.12.2024	TOP Ö	3
Rat	11.12.2024	TOP Ö	9

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt die Betriebskostenabrechnung 2023 (Anlage 01) und die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 (Anlage 02) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022.

2. für den Rat:

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebskostenabrechnung 2023 (Anlage 01), billigt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 (Anlage 02) und beschließt folgende Satzung:

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 20/2022), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 21/2023) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 €.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,49 €, für eine teilversiegelte Fläche i. S. d. Abs. 4 jährlich 0,37 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,61 €.

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühren sind daher Pflichtgebühren, sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühr. Es gilt das Kommunalabgabenrecht des Landes NRW (Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen/KAG NRW) mit dem dazugehörigen Ortsrecht der Stadt.

Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgebrachten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Neufassung des § 6 KAG NRW ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten und beinhaltet eine Änderung zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG ist eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals durch Berücksichtigung eines einheitlichen Nominalzinssatzes oder eines nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes möglich. Als Nominalzinssatz kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Der nach der aktuellen Rechtslage höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalkulationsjahr 2025 bei Anwendung der einheitlichen Verzinsung der Anteile des in der Einrichtung gebundenen Fremd- und Eigenkapitals lautet 2,903333 Prozent.

Das vorausgegangene Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) ist nicht rechtskräftig geworden, da das BVerwG das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 07.03.2023 eingestellt hat.

Die Stadt Ahaus hat ein Wahlrecht zwischen einer Abschreibung auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes oder des Wiederbeschaffungszeitwertes. Der Anschaffungs-/Herstellungswert ist der Preis, den ein Anlagegut gekostet hat. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, den das Anlagegut unter Berücksichtigung der (güterspezifischen) Preissteigerung in der Wiederbeschaffung nach Ablauf der mutmaßlichen Nutzungsdauer kosten würde.

Die Stadt Ahaus berücksichtigt in den Gebührenkalkulationen seit dem Jahr 2012 die kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Betriebskostenabrechnung 2023 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2023 sind für die öffentliche Abwasserwirtschaft umlagefähige Kosten in einer Höhe von 7.871.975,56 € entstanden. Die Summe der bereinigten Einnahmen (insbesondere Gebühren) beträgt 8.402.871,71 €. Im Ergebnis verzeichnet die kostenrechnende Einrichtung „öffentliche Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2023 insofern eine Kostenüberdeckung von insgesamt 530.896,15 €. Davon entfallen auf den Teilbereich Schmutzwasserbeseitigung 441.295,56 € und auf den Teilbereich Niederschlagswasserbeseitigung 89.600,59 €.

Der Teilbereich Niederschlagsentwässerung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer kosten trächtiger geworden. Das liegt in erster Linie an den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für die Niederschlagswasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen. Des Weiteren haben sich die Kosten aus kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung auf nahezu 50/50 % verlagert.

Das gesamte Kostenverhältnis Schmutzwasserbeseitigung zu Niederschlagswasserbeseitigung beträgt rd. 59 % zu 41 %.

Im Vergleich zur Vorauskalkulation 2023 weichen die Kosten in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung mit insgesamt 7.871.975,56 € rd. 525 T€ voneinander ab (- 6,3%). Die Abweichung entsteht insbesondere durch geringere kalkulatorische Abschreibungen i. H. v. rd. 567 T€, Minderaufwendungen für sonstige Sachleistungen i. H. v. rd. 91 T€ sowie Minderaufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten i. H. v. rd. 80 T€. Dagegen stehen Mehraufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens i. H. v. rd. 153 T€ und höhere Aufwendungen durch Schadensfälle i. H. v. rd. 62 T€.

Verglichen mit dem Vorjahr 2022 ergeben sich bei den kalkulatorischen Abschreibungen in 2023 Minderkosten von rd. 309 T€, bei den sonstigen Sachleistungen Minderaufwendungen von rd. 10

T€ und für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten Minderaufwendungen von rd. 170 T€. Bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr 2022 Mehraufwendungen von rd. 105 T€ und bei den Aufwendungen für Schadensfälle Minderaufwendungen von rd. 99 T€.

Die geringere kalkulatorische Abschreibung i. H. v. rd. 567 T€ (Veränderung zum Planansatz) ist durch das Ende des Abschreibungszeitraumes des Anlagegutes Bauwerk Zentralkläwerk begründet (rd. 410 T€). Die weitere Differenz ergibt sich aus dem Umstand, dass Investitionsmaßnahmen (Anlagen im Bau) nicht planmäßig fertiggestellt und abgerechnet wurden, die in der Kalkulation berücksichtigt worden waren und daher noch nicht zu Abschreibungen führten. Mindermengen beim Schmutzwasser wurden teilweise durch Mehrmengen beim Regenwasser ausglich, so dass sich im Ergebnis ein Minderertrag i. H. v. rd. 63 T€ bei den Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten ergibt.

Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 780 T€. Dieser Anteil ist in der Summe der öffentlichen Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten i. H. v. 8.233 T€ enthalten. Der Ansatz für Einspeisevergütungen der Stadtwerke wurde um rd. 46 T€ im Vergleich zum Planansatz übertroffen.

Kalkulatorische Zinsen wurden entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung 2023 nicht kalkuliert. Aufgrund der unklaren Rechtslage hatte der Städte- und Gemeindebund derzeit empfohlen, auf den Ansatz von kalkulatorischen Zinsen zu verzichten und nach Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben.

Zu Beginn des Jahres 2023 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ einen negativen Bestand von -551.805,54 €. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 sind 227.323,27 € (Ausgleich Ergebnis/Kostenunterdeckung 2021) der „Rücklage“ wieder zugeführt worden. Die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus 2023 i. H. v. 530.896,15 führt zu einem rechnerischen Wert von + 206.413,88 €. Zu bilanzieren sind nur die Kostenüberdeckungen; Kostenunterdeckungen sind im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Daher weist die Gebührenaussgleichsrücklage Abwasser zum 31.12.2023 einen Bestand i. H. v. 530.896,15 € aus. Die Kostenunterschreitung aus 2022 i. H. v. 324.482,27 € wurde bereits in der Gebührenbedarfsberechnung 2025 mit einkalkuliert. Die Kostenüberdeckung aus 2023 wurde anteilig mit einem Viertel in der Bedarfsberechnung 2025 berücksichtigt und steht mit den verbleibenden drei Vierteln in den Folgejahren zur Verrechnung zur Verfügung.

Abwasserentsorgung

Jahresabschluss 31.12.

2023

Verrechnung

Abwasserentsorgung	Ausgleich Überdeckung bis	Überdeckung	Unterdeckung	nach Verrechnung VJ	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Sonderposten Gebührenaussgleich z. 31.12.
Nachkalk. 2019	2023		x	- 186.934,31	186.934,31								0,00
Nachkalk. 2020	2024		x	- 199.759,48		199.759,48							0,00
Nachkalk. 2021	2025		x	- 227.323,27			227.323,27						0,00
Nachkalk. 2022	2026		x	- 324.482,27					324.482,27				0,00
Nachkalk. 2023	2027	x		530.896,15					-132.724,04	-398.172,11			530.896,15

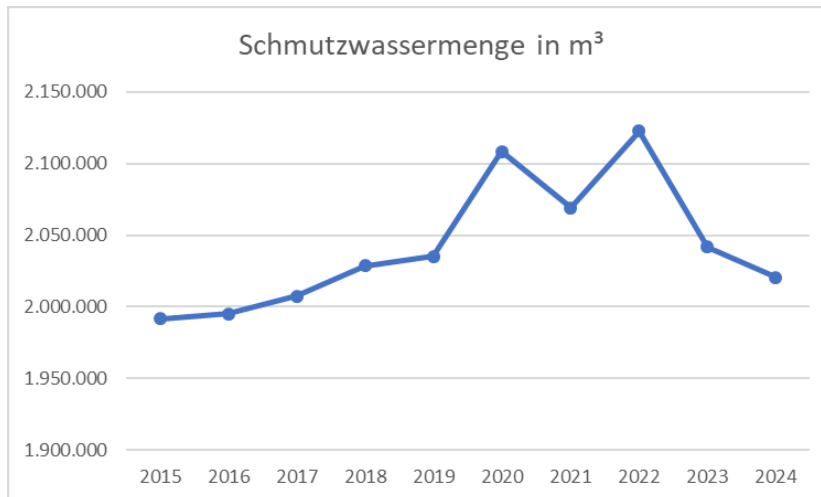
Gebührenbedarfsberechnung 2025

Zur Überprüfung des vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots im Kommunalabgabenrecht hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2025 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt.

Aufgrund der aktuellen Gebührenkalkulation für das kommende Jahr sinkt die Schmutzwassergebühr von 2,70 € auf 2,58 €. Die Niederschlagswassergebühr steigt von 0,46 € auf 0,49 €.

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2025:

Für das Jahr 2024 war eine Schmutzwassermenge von 2.100.000 m³ prognostiziert worden. Diese Menge wird nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht erreicht. Aus diesem Grund wird für 2025 eine reduzierte Menge in Höhe von 2.025.000 m³ eingeplant. Die Menge variiert insbesondere nach Witterungsverhältnissen und ist aktuell vermutlich aufgrund der Wirtschaftslage, der weltweiten Kriegssituation und des gestiegenen Umweltbewusstseins gesunken.



Die umlagefähigen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 5.502.017,54 € belaufen und liegen somit um 363.953,90 € (6,2 %) unter dem Vorjahreswert. Der Wert der kalkulatorischen Abschreibung wurde aufgrund des Ablaufs von Abschreibungszeiträumen auf 2.093 T€ reduziert. Die Veränderung beträgt zum Planansatz 2024 rd. - 615 T€. Die kalkulatorischen Zinsen wurden aufgrund einer prozentualen Angleichung leicht von 594 T€ (Planansatz 2024) auf 513 T€ verringert, der kalkulatorische Zinssatz verringert sich im Vergleich von 2024 zu 2025 nur leicht von 3,026667 % auf 2,903333 %. Die Personalkosten steigen um rd. 136 T€ im Vergleich zum Vorjahr auf rd. 979 T€. Begründet ist dies insbesondere aufgrund von Kostenträgerverschiebungen zwischen den Budgets 11 02 (Abwasserwirtschaft) und 01 08 (Finanzen) sowie jeweils einer neuen Stelle für Zentralkläranlage und Stadtentwässerung (nur anteilige Berücksichtigung in 2025). Gleichzeitig wurden Tarifsteigerungen i. H. v. 3 % ab dem 01.01.2025 berücksichtigt.

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Mehrkosten bei den Personalaufwendungen	+ 136.000 €
- Minderkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen	- 615.000 €
- Minderkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung	- 81.000 €
- Defizitausgleich 2022 (im Vorjahr kein Defizitausgleich)	+ 170.000 €
- <u>Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten)</u>	<u>+ 27.000 €</u>

Ergebnis (Veränderung zum Vorjahr) - 363.000 €

Diese Kostenveränderungen von rd. - 363 T€ führen auch nach Berücksichtigung der verringerten, prognostizierten Schmutzwassermenge (Maßstabseinheiten) zur Senkung der Schmutzwassergebühr um 12 Cent auf 2,58 €.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2025:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich 8.011.625 m² bebaute, überbaute und versiegelte abflusswirksame Flächen für die Gebührekalkulation des kommenden Jahres festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche übersteigt den Vorjahreswert um 27.075 m². Die Erhöhung ist auf eine

Fortschreibung der städtischen Straßenflächen sowie der weiteren bebauten, überbauten und versiegelten abflusswirksamen Flächen zurückzuführen.

Die umlagefähigen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 3.946.663,47 € betragen. Dieser Wert liegt um 262.514,36 € über dem Vorjahresansatz.

Insbesondere wird sich die Kostenstruktur 2025 zum Vorjahr voraussichtlich wie folgt verändern:

Veränderungen zum Vorjahr (Mehrkosten/Minderkosten):

- Mehrkosten bei den Personalaufwendungen	+ 85.000 €
- Mehrkosten bei den sonstigen Aufwendungen f. d. Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	+ 50.000 €
- Minderkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen	- 165.000 €
- Mehrkosten bei der kalkulatorischen Verzinsung	+ 117.000 €
- Defizitausgleich 2022 (im Vorjahr kein Defizitausgleich)	+ 154.000 €
- <u>Sonstige Veränderungen (Mehrkosten/Minderkosten)</u>	<u>+ 22.000 €</u>

Ergebnis (Veränderung zum Vorjahr): + 263.000 €

Die Kostenerhöhungen von rd. 263 T€ führen zur Anhebung der Niederschlagswassergebühr um 3 Cent auf 0,49 €.

Positiv wirken sich die Erträge aus den Einspeisevergütungen aus der Stromerzeugung durch die Bockheizkraftwerke aus. In der Kalkulation wurden Erträge aus Einspeisevergütungen i. H. v. 150 T€ angenommen.

Weiterhin wurde, wie oben beschrieben, ein Viertel des Überschusses aus 2023 berücksichtigt. Diese Verrechnung wirkt sich mit rd. 133 T€ positiv auf den Gebührenbedarf aus.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für den einzelnen Privathaushalt bzw. Gewerbebetrieb in Ahaus hängt von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen ab. Zu den Veränderungen für einen Regelhaushalt in Ahaus wird auf die **Anlage 03** verwiesen.

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Abwasserwirtschaft	11.02
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2025	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.136.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.202.500

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem KAG durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Es gilt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2025 teilen sich auf in rd. 5.227.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 3.909.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 933.450 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Jahresgebühr enthalten. Da dieser städtische Anteil nur im Ergebnisplan verrechnet wird, weicht der Wert vom dargestellten Wert im Finanzplan entsprechend ab.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Betriebskostenabrechnung 2023 Abwasserbeseitigung

Anlage 02: Gebührenbedarfsberechnung 2025 Abwasserbeseitigung

Anlage 03: Gebührenvergleich Regelhaushalt in Ahaus - Abwasserbeseitigung